

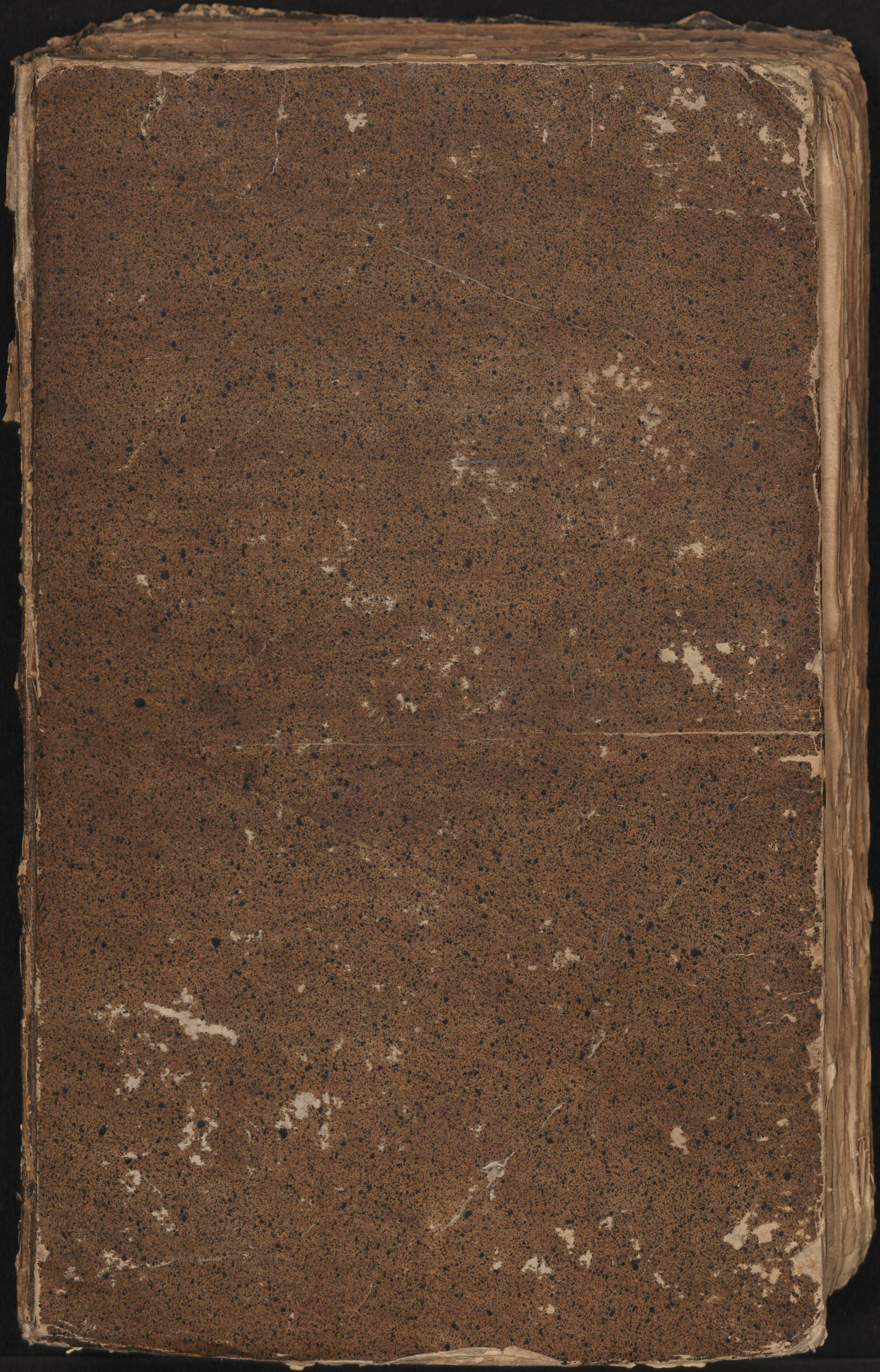
**Von Gottes gnaden Wir Ulrich/ Administrator des Stiffts Schwerin/ Erbe zu
Norwegen/ Hertzog zu Schleswig ... Füegen allen und jeden ... hiemit zu wissen/
Was gestalt numehr Land: und Weltkündig/ wie durch eigenütziger/ Gelddürftiger
Leut getrieb und hochverbotten gesuch/ das Müntzwesen in so gefehrlichen und
betrüben zustandt gerahten ... Signatum Bützow den 15. Iunii Anno 1621**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769364187>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1271

#

7

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a manuscript page. The text is arranged in several columns and is significantly faded and obscured by a large water stain on the right side.

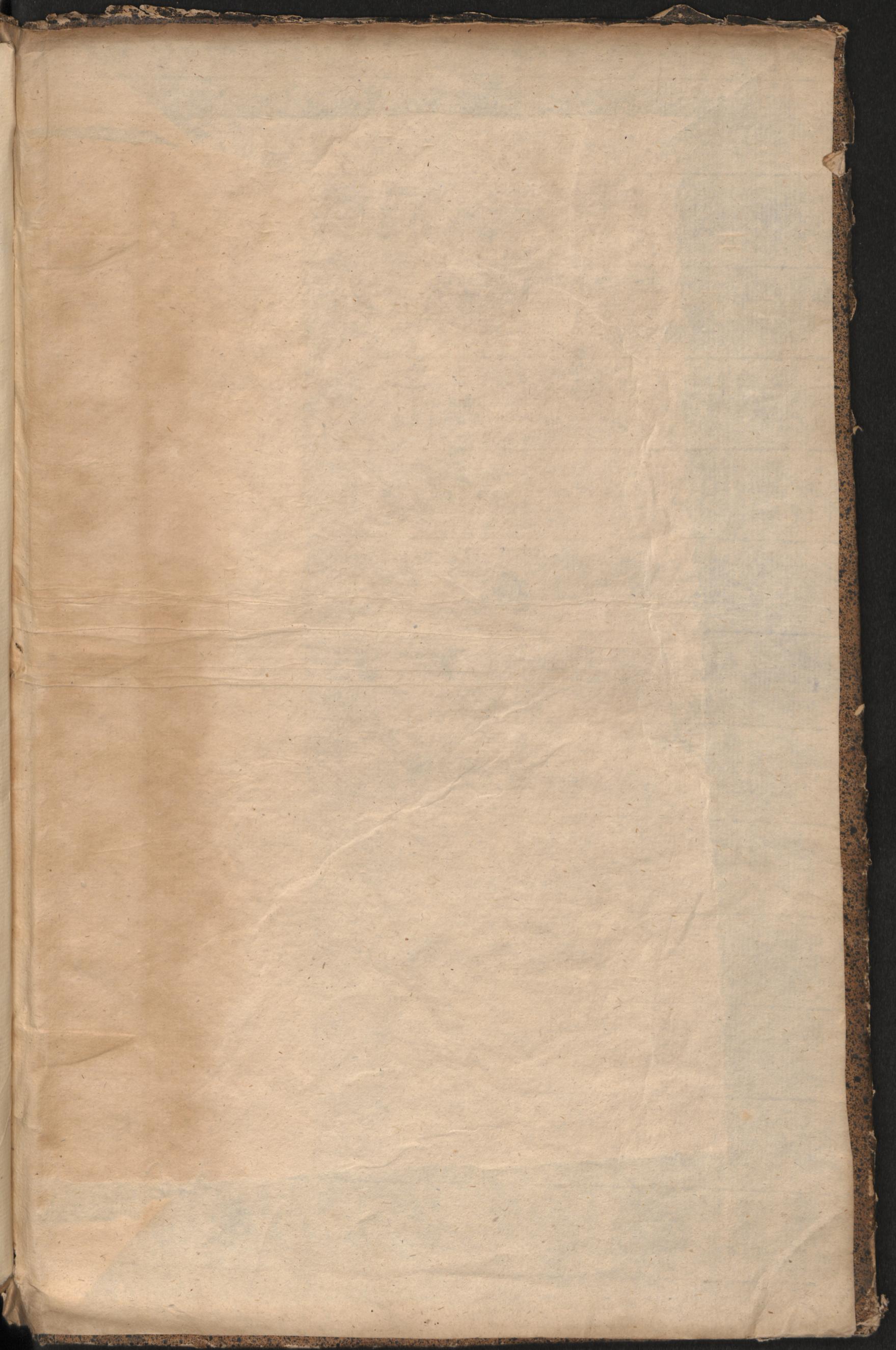


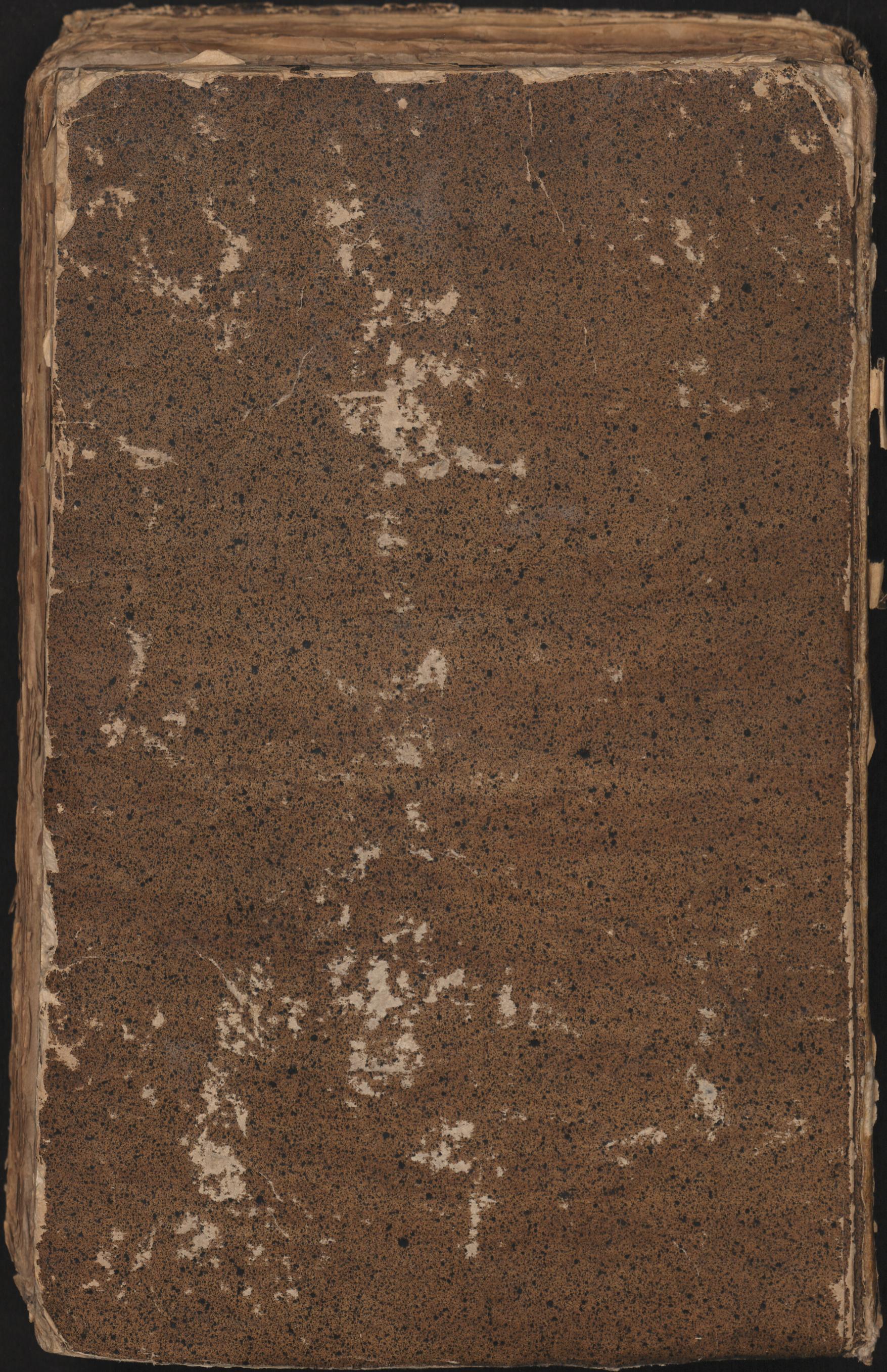


On Gottes gnaden Wir Ulrich / Administrator des

Stifts Schwerin / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn vnd der
Dithmarschen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst: Sägen allen vnd jeden vnsern Stiftsunterthanen hiemit zu
wissen / Was gestalt numehr Land: vnd Weltkündis / wie durch eigenmäziger / Gelddürstiger Leut getrieb / vnd hoch
verbotten gesuch / das Münzwesen in so gefehrlichen vnd betrübten zustandt gerathen / das man leider vieler Land vnd
Leut gantzliche ruin vnd vntergang / wo dem vnheil nicht endlich begegnet wird / für augen zusehen vnd zu vermüthen
hat / Ob nun wol im heiligen Römischen Reich aufflöblichen Gränz: vnd andern versamlungen / wie solchem vnwe
sen vnd verderb möchte zubegegnen sein / vielfeltige *consultationes* vnd *tractaten* gepflogen / auch allerhandt mittel versucht
sein / So hat doch solches alles bißdahero nichts gewircket / Sondern ist die verringerung der Münzsorten / in deme
man die alte vollstendige hin vnd wider auffgewechselt / außgetippet / weggeführt / in den Tigel gesetzt / vnd andere
vndächtige / leichtfertige Neue Münz / insonderhet an Dubbelschillingen / vnd Reichsgroschen dargegen geschlagen /
vnd mit grossen hauffen hin vnd wider eingeschoben / immer fort vnd fort erger vnd schlimmer geworden / Also das man
des verderblichen vnwesens kein end abschen kan. Wann dann zu verhütung endlichen vntergangs vnd zerrüttung al
ler *Commercien* , unterschiedliche Stend vnd Gliedmassen des heiligen Römischen Reichs / biß zu algemeinem Reichs
schluß / sich vnd die ihrige bey solchem gefehrlichem zustandt in acht genommen / vnd so viel möglich dem einreißendem
Vnglück begegnet / vnd Wir auch neben vnsern gehorsamen Vnterthanen dieses Stifts / den schaden / vnd böse gefehrliche
consequenz dieses wercks vielfeltig empfinden / zumal dabey teglich erspüren / das sich auch von der letzten Bruch vnd Frucht
des Saathans / etliche Finantzische Leut gefunden / welche die noch vbrige wichtige Dubbelschillinge / Schillinge / Sechslinge /
ja Witten vnd Pfennige / auffgewechselt / außgewipet / vnd andern / die deren zum verderb des Münzwesens schendlich mis
braucht / zugeschanzt / ihres vorthails halber verkauft / vnd außgeführt / dagegen andere neue *depreciirte* vnd zuvor vnerhör
ter weise verringerte leichte sorten an die stete eingeführt vnd eingeschoben / vnd sich also wider des H. Römischen Reichs heilsame
me *constitutiones* vnd Ordnungen / ja wider Gottes gebott / dürstiglich / betrieglich vnd hochergerlich vergriffen / dadurch Land
vnd Leute von dem höchsten biß auff den niedrigsten grad / schendlich außgefogen / auch zu befürchten / das sie solches / wie es die
erfahrung fast bezeuget / noch ferner *continüiren* möchten. Als haben Wir vns nicht vnbillig vnser Ambts / vnd vnserer ge
horsamen Vnterthanen angelegener wolffahrt erinnert / vnd in erwartung einer Eintrechtigen zusammensetzung vnd besserer
Ordnung des heiligen Römischen Reichs / dem alzuweit leider eingerissenem vnheil / so viel an Vns ist / nachmahls in etwas
zubegegnen eine hohe notturfft erachtet. Befehlendennach hiemit ernstlich / das sich Jedermänniglich / er sey auch wer er wol
le / in diesem vnserm Stift obgemelten auffwechseln / außwippens / außführens / betrieglichen eigenmäzigen Selthandlens /
wie auch einschabung vnd einführung der leichten neuen sorten sich gantzlich enthalten solle / dann daferne jemand solte betroffen
werden / der sich solcher handthierung / außwippens / klippens / vnd auffwechslens albereit gebraucht / oder noch gebrauchen
würde / denn wollen wir nach außweisung des heiligen Römischen Reichs Ordnung vnd *constitutionen* an Leib / Ehr vnd Gut /
Ja auch nach befindung mit dem öffentlichen Salgen / weil ja dieser art Diebe viel erger vnd schädlicher als andere befunden wer
den / ernstlichen zu straffen nicht vnterlassen. So sollen auch hiemit die neuen Dubbelschillinge / so dieses vnd vergangen Jahr
geschlagen / vnd ferner noch leichter geschlagen werden möchten / wie auch alle genante Silbergroschen / Schreckenberger / vnd
dergleichen frembde sorten gantzlich verboten sein / auch keine andere Dubbelschillinge in bezahlung passiret werden / sie sein dan
also beschaffen / das zum allerweinigsten sechzehen Thaler deroselben ein pfundt im gewicht halten / die aber leichter befunden
werden / wollen Wir hiemit durchaus abgehabt / vnd bey Poen der *confiscation* , vnd anderer ernstlichen *arbitrar* straffen gantz
lich verboten haben / Warnach sich ein jeder zu richten / vnd für vngelogenheit zu hüten. *Signatum Bükow den 15. Junij*

Anno 1621.







On Gottes gnaden Wir Ulrich / Administrator des

Stifts Schwerin / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn vnd der
Düchmarschen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst: Sagen allen vnd jeden vnsern Stiftsunterthanen hiemit zu
wissen / Was gestalt numehr Landt vnd Weltkündig / wie durch eigenütziger / Gelddürftiger Leut getrieb / vnd hoch
verbotten gesuch / das Münzwesen in so gefehrlichen vnd betrübten zustandt gerathen / das man leider vieler Land vnd
Leut genzliche ruin vnd vntergang / wo dem vnheil nicht endlich begegnet wird / für augen zusehen vnd zu vermüthen
hat / Ob nun wol im heiligen Römischen Reich auff löblichen Grätz vnd andern versamlungen / wie solchem vnwe-
sen vnd verderb möchte zubegegnen sein / vielfeltige *consultationes* vnd *tractaten* gepflogen / auch allerhandt mittel versucht
sein / So hat doch solches alles bißdahero nichts gewircket / Sondern ist die verringerung der Münzforten / in deme
man die alte vollsendige hin vnd wider auffgewechselt / außgetippet / weggeführt / in den Tiegel gesetzt / vnd andere
vndächtige / leichtfertige Neue Münz / insonderheit an Dubbelschillingen / vnd Reichsgroschen dargegen geschlagen /
vnd mit grossen hauffen hin vnd wider eingeschoben / immer fort vnd fort erger vnd schlimmer geworden / Also das man
des verderblichen vnwesens kein end absehen kan. Wann dann zu verhütung endlichen vntergangs vnd zerrüttung al-
ler *Commercien* , unterschiedliche Stend vnd Gliedmassen des heiligen Römischen Reichs / biß zu algemeinem Reichs-
schluß / sich vnd die ihrige bey solchem gefehrlichem vntergangt in acht genommen / vnd so viel möglich dem einreißendem
Vnglück begegnet / vnd Wir auch neben vnsern gehorsamen Vnterthanen dieses Stifts / den schaden / vnd böse gefehrliche
consequenz dieses wercks vielfeltig empfinden / zumal dabey teglich erspüren / das sich auch von der letzten Bruth vnd Frucht
des Sathans / etliche Finantzische Leut gefunden / welche die noch vbrige wichtige Dubbelschillinge / Schillinge / Sechshing
ja Witten vnd Pfennige / auffgewechselt / außgewipet / vnd andern / die deren zum verderb des Münzwesen schendlich miß-
braucht / zugeschanz / ihres vorthails halber verkauft / vnd außgeführt / dagegen andere neue *depreciirte* vnd zuvor vnerhö-
ter weise verringerte leichte sorten an die stete eingeführt vnd eingeschoben / vnd sich also wider des H. Römischen Reichs heilsa-
me *constitutiones* vnd Ordnungen / ja wider Gottes gebot / dürftiglich / betrieglich vnd hochgergerlich vergriffen / dadurch La-
nd vnd Leute von dem höchsten biß auff den niedrigsten grad / schendlich außgefogen / auch zu befürchten / das sie solches / wie es
erfahrung fast bezeuget / noch ferner *continuiren* möchten. Als haben Wir vns nicht vnbillig vnser Ambts / vnd vnserer
horsamen Vnterthanen angelegener wolffahrt erinnert / vnd in erwartung einer Eintrechtigen zusammensetzung vnd besser
Ordnung des heiligen Römischen Reichs / dem alztweit leider eingerissenem vnheil / so viel an Vns ist / nachmahls in etw
zubegegnen eine hohe notturfft erachtet. Befehlennach hiemit ernstlich / das sich Jedermänniglich / er sey auch wer er w
le / in diesem vnserm Stifte obgemelten auffwechselens / außwippens / außführens / betrieglichen eigenmäztigen Gelthandlen
wie auch einschabung vnd einführung der leichten neuen sorten sich genzlich enthalten solle / dann daserne jemand solte betros
werden / der sich solcher handthierung / außwippens / tippens / vnd auffwechselens albereit gebraucht / oder noch gebrauch
würde / denn wollen wir nach außweisung des heiligen Römischen Reichs Ordnung vnd *constitutionen* an Leib / Ehr vnd Gu
Ja auch nach befundung mit dem öffentli.lichen Saigen (weil ja dieser art Diebe viel erger vnd schedlicher als andere befunden
den) ernstlichen zu straffen nicht vnterlassen. So sollen auch hiemit die neuen Dubbelschillinge / so dieses vnd vergangen J
geschlagen / vnd ferner noch leichter geschlagen werden möchten / wie auch alle genante Silbergroschen / Schreckenberger /
dergleichen frembde sorten genzlich verboten sein / auch keine andere Dubbelschillinge in bezahlung passiret werden / sie sein
also beschaffen / das zum allerweinigsten sechzehen Thaler deroselben ein pfundt im gewicht halten / die aber leichter besun
werden / wollen Wir hiemit durchaus abgehabt / vnd bey Poen der *confiscation* , vnd anderer ernstlichen *arbitrar* straffen ge
lich verboten haben / Warnach sich ein jeder zu richten / vnd für vngelegenheit zu hüten. *Signatum* Bützow den 15. Ja
Anno 1621.

